

## Ergänzung zum Betreuungsvertrag

Zwischen Herrn/Frau/Firma \_\_\_\_\_ (nachfolgend **Tierhalter** genannt)

und Herrn/Frau/Tierarztpraxis \_\_\_\_\_ (nachfolgend **Tierarzt** genannt)

wurde bereits am \_\_\_\_\_ ein „Tierärztlicher Betreuungsvertrag“ geschlossen. Diese Ergänzung zu dem Betreuungsvertrag konkretisiert die Verpflichtungen des Tierhalters und des Tierarztes aus dem Betreuungsvertrag bezogen auf die vom Tierhalter gewünschte Zusammenarbeit mit dem Prüfsystem „QS“.

### **§ 1 Zusammenarbeit mit den Firmen QS Qualität und Sicherheit GmbH und Qualitytype GmbH**

Der Tierarzt weist den Tierhalter darauf hin, dass seitens des Tierarztes keine Einflussmöglichkeit auf die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Erfordernisse bei den Firmen QS Qualität und Sicherheit GmbH, Bonn und Qualitytype GmbH, Dresden (nachfolgend einheitlich als „Firma QS“ abgekürzt) gegeben ist. Der Tierhalter hat dies zur Kenntnis genommen und wünscht dennoch, dass der Tierarzt mit der Firma QS im Rahmen des Prüfsystems „QS“ zusammenarbeitet.

### **§ 2 Pflichten des Tierarztes, Vertragsdauer, Vergütung**

1. Der Tierarzt ist verpflichtet, für den Tierhalter jede vom Tierarzt veranlasste Anwendung oder Abgabe von Arzneimitteln mit antibiotisch wirksamer Substanz an die Firma QS zu melden und dem Betrieb des Tierhalters sowie der behandelten Herde zuzuordnen.
2. Der Tierarzt meldet an die Firma QS die in der Anlage aufgeführten Daten

in vollem Umfang, also einschließlich der dort als „freiwillig“ aufgeführten Daten,

nur teilweise, nämlich nur die zwingend erforderlichen Daten.

3. Wenn die Firma QS die in der Anlage zitierten Leitfäden Antibiotikamonitoring Mastschwein und Antibiotikamonitoring Mastgeflügel ändert, ist die Anlage entsprechend zu ändern oder der Vertrag ist zu beenden. Wenn der Tierhalter den Vertrag nach Veröffentlichung einer aktualisierten Fassung der vorgenannten Leitfäden nicht innerhalb von zwei Wochen beendet, gilt im Zweifel eine Vertragsänderung mit dem Inhalt, dass der aktualisierte Leitfaden der Firma QS den Umfang der zu meldenden Daten durch den Tierarzt bestimmt.
4. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann jederzeit von beiden Seiten mit Wirkung für die Zukunft gekündigt werden.
5. Die Eingabe der Daten in die Datenbank der Firma QS durch den Tierarzt ist kostenpflichtig, sie wird nach GOT abgerechnet. Die Eingabe der freiwilligen Daten löst ggf. eine zusätzliche Gebühr aus.

### **§ 3 Kontrollpflicht des Tierhalters bzgl. Datenbankeingaben, Mitteilungspflicht von Abweichungen**

1. Der Tierhalter ist verpflichtet, die Eingaben des Tierarztes in die Datenbank der Firma QS in jedem Einzelfall zu prüfen und Fehleingaben oder andere Auffälligkeiten, die auf eine Fehleingabe hindeuten, unverzüglich zu melden. Im Fall einer solchen Meldung ist der Tierarzt verpflichtet, unverzüglich Fehleingaben zu beseitigen oder die Auffälligkeiten zu erläutern.

2. Der Tierhalter ist verpflichtet, Abweichungen vom Behandlungsplan dem Tierarzt unverzüglich zu melden. Insbesondere Nichtverabreichung verschriebener und ausgehändigter Antibiotika hat der Tierhalter unverzüglich an den Tierarzt zu melden.

#### **§ 4 Haftung und Haftungsfreistellung**

1. Der Tierhalter haftet für Verletzungen von Obliegenheitsverpflichtungen aus diesem Vertragszusatz, insbesondere für Verletzungen der Hinweisobliegenheiten nach § 3.
2. Der Tierarzt haftet – außer bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz – nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Vertragszweckes notwendig ist. Im Falle der groben Fahrlässigkeit ist die Haftung für mittelbare Schäden und Folgeschäden (insbesondere Betriebsunterbrechungen, Produktionsstillstände, entgangenen Gewinn und vergebliche Aufwendungen) ausgeschlossen. Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Tierarzt nach den gesetzlichen Bestimmungen, jedoch nur in Höhe des typischerweise vorhersehbaren Schadens.

---

(Ort, Datum)	Tierhalter	Tierarzt
--------------	------------	----------

#### **Schweigepflichtentbindungserklärung**

Ich, der unterzeichnende Tierhalter, entbinde den o. a. Tierarzt von seiner Verschwiegenheitspflicht gegenüber den Firmen QS Qualität und Sicherheit GmbH und Qualitype GmbH hinsichtlich sämtlicher beim Tierarzt verfügbarer Informationen über Antibiotikagaben bezogen auf den im tierärztlichen Behandlungsvertrag aufgeführten Tierbestand und ggf. auf die Herde. Dies gilt insbesondere für die in der Anlage aufgeführten zu meldenden Daten. Die Schweigepflichtentbindungserklärung gilt unbefristet bis auf Widerruf. Mir ist bekannt, dass ich diese Schweigepflichtentbindungserklärung durch Erklärung gegenüber dem Tierarzt jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann.

---

(Ort, Datum)	Tierhalter
--------------	------------

#### **Anlage: Inhalt der Meldung an die Firma QS, Stand 01.01.2014**

Der Tierarzt ist nach Ziff. 2.4 des **Leitfadens Antibiotikamonitoring Mastschweine** der Firma QS verpflichtet, folgende Informationen zu übermitteln:

- (a) Betriebsregistriernummer (nach HIT) der Tierarztpraxis
- (b) Name des verantwortlichen Tierarztes
- (c) Belegnummer
- (d) VVVO-Nr. des Betriebes, an den das Arzneimittel abgegeben wurde
- (e) Produktionsart des Betriebes (Produktionsarten 2001 bis 2015)
- (f) Produktionsart der behandelten Tiere (Tierproduktion 2001, 2002, 2004 oder 2008)
- (g) Anzahl der zu behandelnden Tiere
- (h) Abgabedatum
- (i) Arzneimittel
- (j) Abgabe-/Behandlungsmenge
- (k) Anwendungsdauer
- (l) Stallnummer (Produktionsstätte) (freiwillig)
- (m) Herdenbezeichnung (Tiergruppe) (freiwillig)
- (n) Indikation (freiwillig)
- (o) Applikationsform (freiwillig)

- (p) Dosierung pro Tier und Tag (freiwillig)
- (q) Wartezeit (freiwillig)
- (r) Chargen-Nr. (freiwillig)
- (s) Behandlungsanweisung (freiwillig)

Der Tierarzt ist nach Ziff. 2.4 des **Leitfadens Antibiotikamonitoring Mastgeflügel** der Firma QS verpflichtet, folgende Informationen zu übermitteln:

- (a) Betriebsregistriernummer (nach HIT) der Tierarztpraxis
- (b) Name des verantwortlichen Tierarztes
- (c) Belegnummer
- (d) VVVO-Nr. des Betriebes, an den das Arzneimittel abgegeben wurde
- (e) Produktionsart des Betriebes (Produktionsarten 3001 bis 3024)
- (f) Tierproduktion der behandelten Tiere (Tierproduktion 3001, 3002, 3004, 3008, oder 3016)
- (g) Stallbezeichnung oder Stallnummer
- (h) Anzahl der zu behandelnden Tiere
- (i) Abgabedatum
- (j) Arzneimittel
- (k) Abgabe-/Behandlungsmenge
- (l) Anwendungsdauer
- (m) Herdenbezeichnung (freiwillig)
- (n) Indikation (freiwillig)
- (o) Applikationsform (freiwillig)
- (p) Dosierung pro Tier und Tag (freiwillig)
- (q) Wartezeit (freiwillig)
- (r) Chargen-Nr. (freiwillig)
- (s) Behandlungsanweisung (freiwillig)

Für **aus dem Ausland bezogene Antibiotika** oder durch Tierärzte im Ausland eingesetzte Antibiotika sind folgende zusätzliche Angaben zu tätigen:

- Staat, aus dem das Arzneimittel bezogen wurde,
- Bezeichnung des Präparats,
- enthaltene antibiotisch wirksame Substanzen nach Art und Konzentration.

Zur Kenntnis genommen:

---

(Ort, Datum)

(Tierhalter)